



- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



DEC13 01.01.2013 bis 30.09.2013 Quelle: ECX London

2013-08 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 30.09.2013

Wer kann wann und wie viele CER/ERU Zertifikate nutzen? - Der CO2-Handel der Luftfahrt entscheidet sich in Montreal

Seit der Änderung der CO2-Registersoftware am 18.07.2013 und der damit einhergehenden Klassifizierung von „gültigen“, „ungültigen“ und „fraglichen“ CER/ERU stellten sich immer mehr Betroffene des Emissionshandels die Frage, welche CER/ERU Zertifikate zu welchem Zeitpunkt durch welche Procedere zur Abgabe im EU-ETS verwendet werden bzw. in Handelsgeschäften zu Geld gemacht werden können.

Zudem scheinen vielen neu im Emissionshandel befindlichen Anlagen und Flugzeugbetreibern sowie auch Betreibern der letzten Periode nicht alle komplexen Regeln der EU zu den Eintauschquoten in der Handelsperiode 2013-2020 geläufig zu sein, so dass Emissionshändler.com® hier in konzentrierter Form noch einmal die damit verbundenen Chancen und Risiken aufgeführt hat.

Die in diesen Tagen in Montreal stattfindende Jahrestagung der Zivilluftfahrt wird aller Voraussicht nach entscheidende Beschlüsse zu einem Emissionshandelssystem für Flugzeugbetreiber diskutieren und eventuell beschließen.

Mehr zu diesen beiden Themen und deren Auswirkungen auf den Emissionshandel finden Sie hier in unserem News-emisje 08-2013.

Ausgangsbasis und rechtlicher Hintergrund

Auch in der dritten Verpflichtungsperiode (VP) des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS), können Emissionsgutschriften aus UN-Klimaschutzprojekten (CER und ERU) im Zeitraum 2013 bis 2020 genutzt werden.

Allerdings haben sich gegenüber der 2. VP (2008-2012) die Rahmenbedingungen wesentlich verändert.

Generell sind die Nutzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt worden, doch verbleiben im Einzelfall noch attraktive Optionen, die jeder bisherige und neue Teilnehmer im Emissionshandel unbedingt prüfen sollte.

Die Nutzungsmöglichkeiten von CERs und ERUs sind, wie die anderen Elemente des EU-ETS, mit Beginn der 3. VP EU-weit harmonisiert worden. Die konkreten Regelungen, wer, wie viel, was und wie nutzen kann, sind jedoch deutlich komplizierter geworden. Sie sind zudem seit 2009 in verschiedenen und zum Teil sehr umfangreichen EU-Rechtsdokumenten eingebettet und durch Querverweise verbunden, so dass das oberflächliche Studium dieser Regelungen zu keinerlei Erfolg und Sicherheit führen wird.

Um sich die notwendigsten Kenntnisse zu erarbeiten, um damit Chancen und Risiken der Nutzung von CER/ERU erfassen zu können, hat Emissionshändler.com® zum besseren Verständnis nachfolgende Struktur der Darstellung gewählt.

Nutzung von CER/ERU im „Doppeltausch“

Im Unterschied zur 2. VP haben Anlagenbetreiber oder Luftfahrzeugbetreiber nicht mehr das Recht, direkt CERs oder ERUs abzugeben und dafür teilweise ihre verpflichtende Abgabe durch EUA oder aEUA zu reduzieren.

Dieses direkte Abgaberecht von CER/ERUs ist ersetzt worden durch das Recht, CER/ERUs im Verhältnis 1:1 in EUA oder aEUA auf dem Registerkonto einzutauschen, sofern die Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit ist daher im Wesentlichen nur ein



formaler Unterschied, kann im Einzelfall für die Unternehmen aber sogar von Vorteil sein.

Da bisher die Tauschmöglichkeit von EUA oder aEUA an der Börse oder über Händler als „CO₂-Tausch“ bezeichnet worden ist, muss im zukünftigen Sprachgebrauch darauf geachtet werden, was genau gemeint ist, wenn von einem „CO₂-Tausch“ die Rede ist. Oder wie nachfolgend dargestellt, es gibt in Zukunft zwei verschiedene Vorgänge, die den Namen CO₂-Tausch tragen können:

- a) Der EUA oder aEUA Eintausch an der Börse oder bei einem Händler gegen CER oder ERU zwecks des nachfolgenden Besitzes und Haltens auf dem eigenen Registerkonto
- b) Die Umwandlung (Eintausch) von CER/ERU-Zertifikaten auf dem eigenen Registerkonto in EUA bzw. aEUA-Zertifikate durch eine Tausch- oder Umwandlungsfunktion(?) im Registerkonto (die erst in einigen Monaten zur Verfügung steht) zwecks dann anschließender Abgabe der EUA oder aEUA an das Register zur Erfüllung der Verpflichtung

Über den genauen Vorgang der Umwandlung von CER/ERU im Registerkonto von Anlagenbetreiber und Flugzeugbetreibern wird Emissionshändler.com® rechtzeitig vor der Abgabefrist April 2014 informieren.

Berechtigte Registerkonten und erste Umtauschfrist

Grundsätzlich können einen solchen kostenlosen Umtausch von CER/ERUs in EUA oder aEUA nur Betreiber von stationären Anlagen und Luftfahrzeugen beantragen, wenn diese zum Zeitpunkt des Umtausch-Antrages unter das EU-ETS fallen. Dies gilt also nicht für Besitzer von Personenkonten oder Händlerkonten, die ja nicht abgabepflichtig sind.

Nach Mitteilung der EU-Kommission vom 16.09.2013 wird der Umtausch-Antrag technisch frühestens Anfang Februar 2014 in der Register-Software möglich sein, damit dann nach Meinung von Emissionshändler.com® wahrscheinlich noch vor dem 30.04.2014 die Umwandlung auf dem Registerkonto ermöglicht werden kann.

In der Konsequenz bedeutet dies auch, dass zum Beispiel Betreiber von Anlagen, die entsprechend den nachfolgend dargestellten Kriterien eigentlich ein Umtauschrecht hätten, trotzdem keine Umwandlung mehr vornehmen können, wenn die Anlage vor der möglichen Nutzung der Umtauschfunktion im Februar/März 2014 aus dem Geltungsbereich des EU-ETS ausgeschieden ist. Ihr Umtauschrecht ist also unwiderruflich verloren.

Die berechtigten Betreiber unterteilt nach Gruppen

Die Regelungen hinsichtlich des Umfangs an umtauschbaren CER/ERUs können bezüglich der Betroffenen in fünf Gruppen unterschieden werden:

- **Gruppe 1** - Betreiber von stationären Anlagen, die bereits in der 2. VP eine kostenlose Zuteilung von EUAs erhalten und/oder eine Berechtigung zur Nutzung von CER/ERUs hatten;
- **Gruppe 2** - Betreiber von stationären Anlagen, die weder eine kostenlose Zuteilung von EUAs noch die Berechtigung zur Nutzung von CER/ERUs in der 2. VP haben **sowie** Betreiber von stationären Anlagen, die nach dem 30.06.2011 zum ersten Mal eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erhalten haben („neue Marktteilnehmer“), auch wenn sie eine kostenlose Zuteilung in der 2. VP erhalten haben;
- **Gruppe 3** - Betreiber von stationären Anlagen mit einer wesentlichen Kapazitätserweiterung gemäß Art. 20 der EU-ETS-Richtlinie;
- **Gruppe 4** - Betreiber von stationären Anlagen, die eine kostenlose Zuteilung von EUAs für die 2. VP erhalten haben und eine Tätigkeit ausüben, für deren Emissionen erst in der 3. VP EUAs abzugeben sind;
- **Gruppe 5** - Betreiber von Luftfahrzeugen.

Gruppe 1 kann CER/ERUs im gesamten Zeitraum von 2008 – 2020 (2. VP + 3. VP) in dem Umfang nutzen, wie es ihnen in der 2. VP erlaubt war oder entsprechend 11% ihrer kostenlosen Zuteilung an EUAs in der 2. VP, je nachdem welcher Umfang größer ist. Für Betreiber von Anlagen in Deutschland, die zu dieser Gruppe gehören, bedeutet dies praktisch keine Erhöhung ihrer bisherigen Nutzungsmöglichkeiten, sondern nur, dass sie eventuelle in der 2. VP noch nicht ausgeschöpfte Nutzungsmöglichkeiten in der 3. VP nachholen können. Betrachtet man jedoch Betreiber, die in der 2. VP eine geringere Nutzungsmöglichkeit hatten als 11%, wie z. B. Betreiber in Polen (mit 10%), dann können diese noch mindestens 1% nutzen, sofern sie die 10% bereits ausgeschöpft hatten. Oder sie können noch entsprechend mehr nutzen (bezogen auf ihre Zuteilung), sofern sie bisher weniger wie 10% genutzt hatten. Also maximal die vollen 11%, wenn sie bisher noch nie CER/ERU abgegeben haben.

Gruppe 2 kann CER/ERUs im Zeitraum 2008 – 2020 bis zu 4,5% ihrer-verifizierten Emissionen in der 3. VP nutzen. Da alle Betreiber von stationären Anlagen in Deutschland mit einer TEHG-Genehmigung vor dem



01.07.2011 eine, wenn auch evtl. nur kleine kostenlose Zuteilung von EUAs erhalten haben, sind von dieser Regelung in Deutschland nur „neue Marktteilnehmer“ betroffen. Sie erhalten die Umtauschmöglichkeit aber immer erst nach der Verifizierung ihrer tatsächlichen Emissionen des Vorjahres, aber immerhin noch kurz vor ihrer EUA-Abgabepflicht für das jeweilige Vorjahr. Die im Februar/März 2014 kommende Umwandlungsfunktion in der Software des Registerkontos wird dann prüfen, ob die beantragten Mengen zum Umtausch kleiner/gleich der verifizierten CO₂-Menge des Vorjahres bzw. der Vorjahre in der 3. VP sind.

Natürlich kann sich z. B. ein polnischer Betreiber, der noch eine offene Tauschquote hat, seine CER/ERU auch schon vor der Verifizierung seiner Emissionen durch Tausch beschaffen und auch gleich für alle Jahre der 3. VP im Voraus. Dies macht auch deswegen sehr viel Sinn, da gerade bei einer offenen Tauschquote von 1% nur so kleine Mengen CER/ERU benötigt werden, dass die Nebenkosten viel zu hoch wären. Insofern wäre es sehr sinnvoll gleich den Bedarf für die gesamte Periode zu decken. Sollte sich dann Anfang 2021 nach der Verifizierung der Emissionen des Jahres 2020 herausstellen, dass mehr CER/ERUs beschafft wurden, als in EUAs eintauschbar sind, können die überschüssigen CER/ERUs in 2021 immer noch wieder verkauft werden. Bei einer konservativen Schätzung der Emissionen 2013-2020 wird man immer zu einem relativ sicheren Mengenbedarf kommen.

Gruppe 3 kann entweder die Regelungen der Gruppe 1 oder die der Gruppe 2 in Anspruch nehmen, wobei sich die 4,5%-Nutzungsquote der Gruppe 2 auf die verifizierten Emissionen der gesamten kapazitätserweiterten Anlagen bezieht. Das bedeutet, dass die gesamte kapazitätserweiterte Anlage wie eine Neuanlage behandelt wird. Es gibt also keine separate zusätzliche Nutzungsmöglichkeit von CER/ERUs nur für die Kapazitätserweiterung. Für Betreiber von stationären Anlagen in Deutschland bedeutet dies praktisch, dass wesentliche Kapazitätserweiterungen in aller Regel zu keiner zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit von CER/ERUs führen. Erst wenn die wesentliche Kapazitätserweiterung zu mehr als einer Verdreifachung der jährlichen Emissionen in der 3. VP gegenüber der jährlichen Zuteilung in der 2. VP führt, würde die Regelung der Gruppe 2 zu einer höheren Nutzungsmöglichkeit von CER/ERUs führen.

Gruppe 4 kann entweder die Regelungen der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 in Anspruch nehmen, wobei für Emissionshändler.com® derzeit nicht erkennbar ist, dass es solche Anlagenbetreiber überhaupt gibt.

Gruppe 5 kann in der 3. VP 2013-2020 CER/ERUs nutzen bis zu 1,5% ihrer verifizierten Emissionen, ohne Berücksichtigung etwaiger übrig gebliebener Nutzungsrechte aus 2012 (15% der Abgabepflicht für 2012). Diese Regelung ist aber noch nicht rechtssicher und könnte sich in den nächsten Monaten noch ändern*. In jedem Falle scheint aber sicher, dass eine nicht ausgenutzte Tauschquote von 15% des Jahres 2012 noch nicht verfallen ist und deshalb nachgeholt werden kann

Infobox

Berechnungsbeispiel ERU-Nutzung für Airlines

Beispielsweise kann also eine Airline, die in 2012 einen CO₂-Ausstoß von 10.000 t hatte und ihre möglichen 15% (1.500t CER/ERU) nur zu 700t im April 2013 für 2012 zurückgegeben hatte, nun noch 800t CER/ERU insgesamt bis 2020 in aEUA eintauschen und diese dann zurückgeben. Zusätzlich zu dem offenen Potenzial aus 2012 dürfen noch 1,5% der jährlich verifizierten Emissionen als CER/ERU eingesetzt werden. Somit ergeben sich bei 11.000t verifizierter CO₂-Menge in 2013 eine eintauschbare CER/ERU-Menge von 165t (1,5%) plus der Restmenge von 800t und damit 965t einsetzbarer CER/ERU für 2013.*

Sollte sich ein Flugzeugbetreiber entscheiden, dass für 2013 keine CER/ERU einsetzt und in den anschließenden Jahren auch noch nicht, dann behält er seinen Anspruch aber in jedem Falle bis zum Jahr 2020. In diesem Jahr allerdings muss er dann seine CER/ERU Nutzung vornehmen (verifizierte Menge 2013-2020 x 1,5%) plus eventueller offener Potenziale aus 2012.

*Diese Lesart der Gesetzestexte ist noch nicht durch die EU bestätigt

Umtauschbare CER/ERU auf dem Registerkonto eines Betreibers

Nicht alle CER/ERUs können in EUAs umgetauscht werden, wobei die Kriterien für die Zulässigkeit eines Umtausches sehr komplex sind. Seit Juli 2013 sollte man eigentlich diese Kriterien nicht mehr verstehen müssen, um die Umtauschzulässigkeit beurteilen zu können. Denn seit Emissionshändler.com® im News-emisje 05-2013 am 01.07.2013 eine große Übersicht über die tauschbaren und nicht tauschbaren CER/ERU veröffentlichte und das EU-Register seit dem 18.07.2013 den Inhabern von EU-ETS-Konten anzeigt, ob diese CER oder ERUs umtauschbar („eligible“) sind oder nicht („ineligible“), kann dies zunächst selbst geprüft werden.

Allerdings ist ein großer Teil der ERUs, die aus Nicht-EU-Staaten stammen (im Wesentlichen Russland, Ukraine und in seltenen Fällen Neuseeland), im sogenannten Track-1-Verfahren direkt ausgegeben worden und mit „pending“ markiert worden. Das bedeutet also, dass sich diese Zertifikate in einem schwebenden, noch nicht geklärten Zustand befinden



und vorläufig als „ineligible“ eingestuft sind, obwohl sie möglicherweise die Kriterien für die Umtausch-Zulässigkeit erfüllen.

Mit der Mitteilung vom 16.09.2013 gab die EU-Kommission bekannt, dass sie bzw. der Zentralverwalter des EU-Registers sich vorläufig nicht in der Lage sieht, die Umtauschzulässigkeit dieser ERUs abschließend zu prüfen und zu entscheiden. Begründet wird dies mit fehlenden öffentlich zugänglichen Informationen zu diesen ERUs, insbesondere zum Zeitpunkt von deren Ausgabe („issuance date“) und - sofern diese nach dem 31.12.2012 ausgegeben wurden - ob sie für Emissionsreduktionen ausgegeben wurden, die bis zum 31.12.2012 erbracht wurden.

Total: 964.524

Page 1 of 1 (10 rows found)

Unit Type	Commitment Period	Project Number	Project track	Limit / Remaining	Eligible for ICH	Pending / Ineligible for ICH	Balance
Aviation allowance	2						951
General allowance	2						45.000
CER	1	CH1685		0 / 0	80	0	80
ERU from AAU	1	PL1000534	TRACK_1	0 / 0	54.000	0	54.000
ERU from AAU	1	RU1000347	TRACK_1	0 / 0	0	100	100
ERU from AAU	1	UA1000200	TRACK_1	0 / 0	0	200.000	200.000
ERU from AAU	1	UA1000400	TRACK_1	0 / 0	266.000	0	266.000
ERU from AAU	1	UA1000492	TRACK_1	0 / 0	65.000	0	65.000
ERU from AAU	1	UA1000505	TRACK_1	0 / 0	0	761	761
ERU from AAU	1	UA1000520	TRACK_1	0 / 0	0	13.632	13.632

„Pending“ ERU aus Russischen und Ukrainischen Projekten auf einem Registerkonto

Die Kommission bemühe sich aber weiterhin, die notwendigen Daten für den Ausgabezeitpunkt auf nicht näher erläuterte „alternative Weise“ von der UNFCCC und/oder dem Gastland zu erhalten und werde nach dem Vorliegen der Daten im Falle der Ausgabe vor dem 01.01.2013 den Status der ERUs in „eligible“ ändern. Dafür sei vorläufig eine Prüfungszeit bis zum 15.11.2013 vorgesehen.

Kontoinhaber können sich jedoch grundsätzlich nicht darauf verlassen, dass nun die Kommission für sie die Umwandlung in den „eligible-Status“ vornimmt. Nach den sehr undurchsichtigen Durchführungsregeln gilt dies nur für Minderungs-Zertifikate, die sicher vor dem 31.12.2012 ausgegeben worden sind. Da man dies den Zertifikaten jedoch nicht ansieht, muss für alle Zertifikate, die der Empfänger nach dem 01.01.2013 erworben hat, dieser selber den Prozess der Beantragung für die Umwandlung in „eligible Zertifikate“ durchführen, da diese theoretisch auch nach dem 31.12.2012 ausgegeben sein könnten.

Dies geschieht, indem der jetzige Besitzer einen Antrag mit einem dafür vorgesehenen EU-Formular inklusive Verifizierungsbereich einreichen muss. Die EU prüft dann, ob die Seriennummern (die der Kontoinhaber

nicht sieht) zu einem Ausgabedatum vor oder nach dem 31.12.2012 gehören.

Infobox

Die Umwandlung „pending-ERU“ (schwebend gültige ERU) in gültige ERU.

Die Umwandlung von derzeit auf den Konten befindliche „pending-ERU“, also von ERU deren Status nicht geklärt ist in verwendbare ERU für eine Rückgabe oder einen Verkauf kann für den jeweiligen Besitzer sehr aufwendig sein.

Bei einem derzeitigen Preis von 30-40 Eurocent/t lohnt sich dies sicherlich auch nur ab einer Menge von über 1.000t. Für Mengen von 1.000t bis mehreren 100.000t rechnet sich ein zu treibender Aufwand naturgemäß viel eher.

Jedoch stehen manche Kontoinhaber vor dem Problem, die notwendigen Nachweise für eine notwendige Ausgabe der ERU vor dem 31.12.2013 zu erbringen bzw. auch für Zertifikate mit einem früheren Ausgabedatum den Nachweis der „Zusätzlichkeit“ oder noch andere Nachweise zu noch fehlenden Projektdetails zu erbringen. Weiterhin sind für alle ERU, die den Status „eligible“ erreichen sollen, bestimmte Formalien zu empfehlen, die der Kontoinhaber zusätzlich anstoßen sollte.

Emissionshändler.com® übernimmt für Anlagenbetreiber auf Wunsch diese Dienstleistung, da die entsprechenden Fristen zur Beantragung zum 15.11.2013 auslaufen. Interessierte Unternehmen können sich unter info@emissionshaendler.com oder unter +4930398872110 melden und die Modalitäten hierfür erfahren und besprechen.

Eine riesige Menge ERUs drückt den Marktpreis

Da die EU-Kommission zurzeit ca. 670 Millionen ERU im Status „pending“ überprüft, um deren Gültigkeit für einen Eintausch in EUA bzw. aEUA zu untersuchen, droht dem Markt demnächst eine Überflutung mit diesen Zertifikaten, wenn denn ihr Status auch nur teilweise auf „eligible“ festgesetzt wird (geschätzte Menge 536 Mio. ERU). Was den einzelnen Besitzer dieser ERUs sicherlich freuen mag, wird die Mehrheit der Marktteilnehmer eher betrübt betrachten, da dies nicht nur den jetzigen ERU Preis von ca. 0,32 Cent/t stark drücken, sondern auch den CER-Preis weiter rückläufig beeinflussen wird.

Unabhängig von diesen Preisaussichten kann man nur hoffen, dass diese Perspektive die Prüfung von Zweifelsfällen durch die EU nicht im Vorherein negativ beeinflusst, da dies theoretisch ein probates Mittel wäre, den Zertifikateüberhang im EU-ETS etwas zu minimieren.

Nach Meinung von Emissionshändler.com® wird es jedoch so kommen, dass auf lange Sicht gesehen die ERU- und CER-Preise bis 2020 wieder ansteigen



werden, da der Nachschub von ERUs aus Europa und vor allem der CER-Mengen aus China und Indien - die in Industriegasprojekten sowie großen Wasserkraft- und Windkraftprojekten entstanden waren - nun endgültig durch gesetzliche Regelungen gestoppt ist.

Die ICAO Konferenz in Montreal wird die Entscheidung bringen

Ab dem 24.09. bis zum 04.10.2013 tagen in Montreal/Kanada die Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO und werden über das weitere Vorgehen im Streit über den Emissionshandel in der Luftfahrt beraten.

Nach der weltweiten Einbeziehung aller Fluggesellschaften in den europäischen Emissionshandel (bei Landung oder Start in der EU) im Jahre 2012 sah sich die EU-Kommission dem massiven Protest einer breiten Front von großen Luftfahrtationen wie China, Russland, USA und Indien gegenüber, die sich dafür einsetzten, dass ihre Airlines für den CO₂-Ausstoß nichts zahlen sollten bzw. diesen die Teilnahme am europäischen Emissionshandel einfach verboten hatten. Durch diese massive Gegenwehr – verbunden mit der Androhung von Wirtschaftskriegen und einem Bestellboykott beim europäischen Flugzeugbauer Airbus – sah sich die Kommission Anfang 2013 genötigt, die für Verweigerer im Emissionshandel vorgesehenen Strafmaßnahmen zunächst auszusetzen („Stop the clock“) und Zeit zu gewinnen. Dafür wurden dann zunächst nur die Flüge außereuropäischer Airlines emissionshandlungspflichtig, wenn diese ihren Start und die Landung innerhalb der EU hatten. Die Hauptbedingung war jedoch, dass auf der Jahrestagung in Montreal eine Entscheidung fallen soll, ob man sich dem EU-Emissionshandel anschließt oder ein gleichwertiges Emissionshandelssystem bis 2020 einführen wird.

Es sieht nach einem Kompromiss aus

Der nunmehr in Montreal auf dem Tisch liegende Kompromiss stellt im Wesentlichen die Position dar, auf die sich die EU-Kommission nach dem wirtschaftlichen Gegendruck zurückgezogen hatte:

Emissionshandlungspflichtigkeit nur für Flüge innerhalb der EU (Start und Landung) und Vorbereitung eines globalen Abkommens, das ab 2020 Flüge auf der ganzen Welt umfassen soll.

Allgemein kann man davon ausgehen, dass alle Parteien ihre Gesichter wahren wollen und von daher eine echte Entlastung für das Klima bis 2020 kaum erfolgen wird. Allerdings könnten nach Berechnungen von Spezialisten mit diesem Kompromiss die weltweiten

Emissionen aus der Luftfahrt im Zeitraum 2013-2050 um bis zu 37 Prozent gesenkt werden. Wenn es jedoch auf Grund eines eskalierenden Streites dabei bliebe, dass nur bei den innerhalb der EU stattfindenden Flügen Zertifikate abgegeben werden müssten, dann kämen bis 2050 rechnerisch nur eine Minderung von 20 Prozent zustande.

Sollten sich allerdings die Parteien in Montreal nicht einigen, dann steht zu befürchten, dass die EU gegen jeden Widerstand ihr Emissionshandelssystem umsetzt und es in der Folge zu massiven wirtschaftlichen Konflikten zwischen den ablehnenden Nationen und der EU-Kommission kommen wird.

Disclaimer

Dieser News-emisje wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Emissionshändler.com®

Odpowiedzialny za treść: Michael Kroehnert

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Niemcy -10587 Berlin

Telefon: +49 30 – 897 25 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31

Telefax: +49 30 – 398 8721-29

KRS 101917 Sąd Rejonowy Berlin Charlottenburg, NIP: DE249072517

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com